

## V.

# Das Haus der Abgeordneten.

## I. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

Vom 30. Mai 1849.

(Ges.-Samml. S. 205.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. z. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 106 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

A. Gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurden für die Erste und die Zweite Kammer zwei Wahlgesetze vom 6. Dezember 1848 erlassen. Nach der am 27. April 1849 erfolgten Auflösung der Zweiten und Vertagung der Ersten Kammer erging auf Grund des Art. 106 der genannten Verfassungsurkunde, nach welchem, wenn die Kammer nicht verammelt waren, der König in bringenden Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammer erlassen durfte, als neue Wahlordnung für die Zweite Kammer die hier mitgetheilte Verordnung vom 30. Mai 1849. Dieselbe bleibt nach Art. 118 der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bis zum Erlasse des in Art. 78 vorgezeichneten Wahlgesetzes in Kraft, gilt also, da dieses Wahlgesetz bislang nicht erlassen ist, noch heute.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 ist für den damaligen Umfang der Monarchie erlassen. Sie ist alsdann mit einigen Modifikationen eingeführt worden:

- 1) in die Preussischen Fürstenthümer durch das Gesetz vom 30. April 1851;
- 2) in das Jubelgebiet zugleich mit der Verfassungsurkunde, nämlich:
  - a) in das durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und Nachtrag vom 1. Dezember 1853 erworbene Gebiet durch das Patent wegen Befreiung des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbene Jubelgebiets vom 5. November 1854 (Ges.-Samml. S. 594);
  - b) in das durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 erworbene Gebiet durch Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jubelgebiets, vom 23. März 1873 § 2 Abs. 2 (Ges.-Samml. S. 108).

Die Einföhrung ist hier erfolgt durch die Bestimmung, daß „die Preussische Verfassung eingeführt“ oder „in Kraft gesetzt“ werde;

- 3) in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigte Landestheile interimistisch durch die Gesetze vom 17. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 1481) und 9. März 1868 (Ges.-Samml. S. 217) und je dann definitiv dauernd durch das Gesetz vom 11. März 1869;